

**Kleine Hausarbeit**

**im Zivilrecht**

bei Prof. Dr. XY

Wintersemester 2022/23

Aa

ihhj

jnjbi

****

****

**Inhaltsverzeichnis**

[**Teil 1: Frage 1 – Anspruch des K auf Kaufpreisrückzahlung gegen V** 1](#_Toc116305788)

[A. §§ 437 Nr. 2, 326 V, 346 I 1](#_Toc116305789)

[I. Kaufvertrag 1](#_Toc116305790)

[II. Sachmangel 1](#_Toc116305791)

[1. Anwendbarkeit § 475b 1](#_Toc116305792)

[a) Ware mit digitalen Elementen 1](#_Toc116305793)

[b) Verpflichtung zur Bereitstellung 3](#_Toc116305794)

[c) Verbrauchsgüterkauf 3](#_Toc116305795)

[2. Sachmangel 3](#_Toc116305796)

[III. Rücktrittsrecht aus §§ 437 Nr. 2, 326 V 323 I 4](#_Toc116305797)

[1. Qualitative Unmöglichkeit 4](#_Toc116305798)

[2. Erheblichkeit, § 323 V 2 5](#_Toc116305799)

[3. Rücktrittserklärung 5](#_Toc116305800)

[4. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts, § 218 I 5](#_Toc116305801)

[a) Verjährung des Nacherfüllungsanspruches 5](#_Toc116305802)

[aa) Zurechnung einer Kenntnis der T-AG 5](#_Toc116305803)

[bb) Zurechnung einer Arglist der T-AG 6](#_Toc116305804)

[b) Berufen des V 7](#_Toc116305805)

[IV. Ergebnis 7](#_Toc116305806)

[B. §§ 437 Nr. 2, 441 I, 346 I 7](#_Toc116305807)

[C. §§ 326 I 1 Hs. 1, IV, 346 I 7](#_Toc116305808)

[D. §§ 280 I, 311 II, 241 II, 346 I 7](#_Toc116305809)

[I. Nichtanwendbarkeit 8](#_Toc116305810)

[II. Anwendbarkeit 8](#_Toc116305811)

[III. Ergebnis 9](#_Toc116305812)

[E. §§ 313 I, III, 346 I 9](#_Toc116305813)

[F. § 812 I 1 Alt. 1 9](#_Toc116305814)

[**Teil 2: Frage 2 - Ansprüche K gegen T-AG** 9](#_Toc116305815)

[A. §§ 280 I 9](#_Toc116305816)

[I. Vertrag zugunsten Dritter, § 328 9](#_Toc116305817)

[II. VSD 9](#_Toc116305818)

[III. § 311 III 10](#_Toc116305819)

[IV. Ergebnis 10](#_Toc116305820)

[B. § 823 I, II 10](#_Toc116305821)

[C. §§ 831 I, 826 11](#_Toc116305822)

[D. §§ 826, 31 11](#_Toc116305823)

[I. Anspruch entstanden 11](#_Toc116305824)

[1. Schaden 11](#_Toc116305825)

[2. Sittenwidrige Schädigungshandlung 12](#_Toc116305826)

[3. Haftungsbegründende Kausalität 13](#_Toc116305827)

[4. Subjektiver Tatbestand 13](#_Toc116305828)

[a) Kenntnis der die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände 13](#_Toc116305829)

[b) Vorsatz bezüglich des Schadens 13](#_Toc116305830)

[5. Schadensumfang 13](#_Toc116305831)

[a) Nutzungsmöglichkeit 14](#_Toc116305832)

[b) Unfallschaden 14](#_Toc116305833)

[c) Ergebnis Vorteilsanrechnung 15](#_Toc116305834)

[6. Haftungszuweisung, § 31 analog 15](#_Toc116305835)

[II. Anspruch durchsetzbar 16](#_Toc116305836)

[1. Beginn der Verjährung 16](#_Toc116305837)

[2. Eintritt der Verjährung 18](#_Toc116305838)

[D. § 852 1 18](#_Toc116305839)

[I. Anspruch entstanden 18](#_Toc116305840)

[1. Unerlaubte Handlung 18](#_Toc116305841)

[2. Etwas erlangt 18](#_Toc116305842)

[3. Auf Kosten des Verletzten 18](#_Toc116305843)

[4. Anspruchshöhe 19](#_Toc116305844)

[II. Anspruch durchsetzbar 19](#_Toc116305845)

[III. Ergebnis 19](#_Toc116305846)

[E. § 849 19](#_Toc116305847)

[**Teil 3: Frage 3 – Schadenersatzansprüche K gegen X** 20](#_Toc116305848)

[A. § 7 I StVG 20](#_Toc116305849)

[I. Verletzter 21](#_Toc116305850)

[II. Halter 21](#_Toc116305851)

[III. Bei Betrieb des Kfz 21](#_Toc116305852)

[IV. Quotelung 21](#_Toc116305853)

[VII. Rechtsfolge 21](#_Toc116305854)

[VIII. Ergebnis 23](#_Toc116305855)

[B. §§ 18 I, 7 I StVG 23](#_Toc116305856)

[I. Fall des § 7 I StVG 23](#_Toc116305857)

[II. Fahrer 23](#_Toc116305858)

[III. Verschulden 23](#_Toc116305859)

[IV. Quotelung, Rechtsfolge, Ergebnis 23](#_Toc116305860)

[C. § 823 I, II 23](#_Toc116305861)

**Literaturverzeichnis**

|  |  |
| --- | --- |
| *Berkemann*, Jörg | Dieselskandal – Die „deutsche“ Sittenwidrigkeit nach Maßgabe des Unionsrechts?, ZUR 2019, 643 ff. |
| *Biermann*, Anna | Das neue Kaufrecht: Die wichtigsten Änderungen, DAR 2022, 134 ff. |
| *Brönneke*, Tobias/*Föhlisch*, Carsten/*Tonner*, Klaus | Das neue Schuldrecht, Nomos, 1. Auflage 2022, zitiert; Brönneke et al. Neues SR/Bearbeiter § Rn. |
| *Brox*, Hans/*Walker*, Wolf-Dietrich | Allgemeines Schuldrecht, C.H. Beck, 46. Auflage 2022, zitiert: Brox/Walker SR AT § Rn. |
| *Brox*, Hans/*Walker*, Wolf-Dietrich | Besonderes Schuldrecht, C.H. Beck, 46. Auflage 2022, zitiert: Brox/Walker SR BT § Rn. |
| *Bruns*, Jan | Aktuelles zur Haftung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung im Diesel-Skandal, NJW 2019, 2211 ff. |
| *Bruns*, Jan | Vorteilsanrechnung beim Schadensersatz für abgasmanipulierte Diesel-Fahrzeuge, NJW 2019, 801 ff. |
| *Burmann*, Michael/ *Heß*, Rainer/*Hühnermann*, Katrin/*Jahnke*, Jürgen/*Wimber*, Kristina (Hrsg.) | Straßenverkehrsrecht, 27. Auflage, C.H. Beck, 2022, zitiert Burmann et al. § Rn. |
| *Dubovitskaya*, Elena | Kauf von Waren mit digitalen Elementen, MMR 2022, 3 ff. |
| *Emmerich*, Volker | BGB - Schuldrecht, Besonderer Teil, C.F. Müller, 16. Auflage 2022, zitiert: Emmerich SR BT § Rn. |
| *Geigel*, Reinhart (Hrsg.) | Der Haftpflichtprozess, 28. Auflage, C.H. Beck, 2020, zitiert: Geigel Haftpflichtprozess/Bearbeiter Kap. Rn. |
| *Grüneberg*, Christian (Hrsg.) | Bürgerliches Gesetzbuch, 81., neubearbeitete Auflage, C.H. Beck, 2022, zitiert: Grüneberg/Bearbeiter § Rn. |
| Grunewald, Barbara | Bürgerliches Recht, Beck, 9. Auflage 2014, zitiert: Grunewald § Rn. |
| *Gsell*, Beate/*Krüger*, Wolfgang/*Lorenz*, Stephan/*Reymann*, Christoph (Hrsg.) | beck-online.GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht, C.H. Beck, zitiert: BeckOGK/Bearbeiter, Stand, § Rn. |
| *Hau*, Wolfgang/*Poseck*, Roman (Hrsg.) | BeckOK BGB, 63. Edition, Stand: 01.08.2022, C.H. Beck, 2022, zitiert: BeckOK BGB/Bearbeiter § Rn.  |
| *Hemler*, Adrian | Das neue Kaufrecht, Jura 2022, 931 ff. |
| *Heydn*, Truiken J. | Neue und altbekannte Rechtsbehelfe für Verbraucher und Unternehmen, CR 2021, 709 ff. |
| *Jatzow*, E. (Hrsg.) | Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. 2: Recht der Schuldverhältnisse, De Gruyter, 2. Auflage 2020, zitiert: Motive BGB S. |
| *Jauerning*, Othmar/Stürmer, Rolf/*Berger*, Christian (Hrsg.) | Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Auflage, C.H. Beck, 2021, zitiert: Jauernig/Bearbeiter § Rn. |
| *Köhler*, Helmut | BGB AT kompakt, C.H. Beck, 7. Auflage 2021, zitiert: Köhler BGB AT § Rn. |
| *Lemcke*, Hermann/*Buller*, Dirk/*Figgener*, Dirk | Abrechnung des Fahrzeugschadens: Das Vier-Stufen-Modell des BGH, NJW-Spezial 2019, 457 f. |
| *Looschelders*, Dirk | Schuldrecht, Allgemeiner Teil, Vahlen, 19. Auflage 2021, zitiert: Looschelders SR AT § Rn. |
| *Looschelders*, Dirk | Schuldrecht, Besonderer Teil, Vahlen, 17. Auflage 2022, zitiert: Looschelders SR BT § Rn. |
| *Lorenz*, Stephan | Arglist und Sachmangel - Zum Begriff der Pflichtverletzung in § 323 V 2 BGB, NJW 2006, 1925 ff. |
| *Lorenz*, Stephan | Die Umsetzung der EU-Warenkaufrichtlinie in deutsches Recht, NJW 2021, 2065 ff. |
| *Mansel*, Heinz-Peter | Die Neuregelung des Verjährungsrechts, NJW 2002, 89 ff. |
| *Mayer*, Maximilian/*Möllnitz*, Christina | Gewährleistung für „smarte” Produkte nach Umsetzung der Digitale Inhalte- und Warenkauf-Richtlinien, RDi 2021, 333 ff. |
| *Medicus*, Dieter/*Lorenz*, Stephan | Schuldrecht Allgemeiner Teil, C.H. Beck, 22. Auflage 2021, zitiert: Medicus/Lorenz SR AT § Rn. |
| *Medicus*, Dieter/*Lorenz*, Stephan | Schuldrecht Besonderer Teil, C.H. Beck, 18. Auflage 2018, zitiert: Medicus/Lorenz SR BT § Rn. |
| *Reinking*, Kurt | Verbraucherverträge über digitale Produkte für Kraftfahrzeuge, DAR 2021, 185 ff. |
| *Riehm*, Thomas | Deliktischer Schadensersatz in den „Diesel-Abgas-Fällen“, NJW 2019, 1105 ff. |
| *Ring*, Gerhard | Die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des Kfz-Käufers durch den Hersteller im Rahmen des VW-Abgasskandals, SVR 2019, 330 ff. |
| *Säcker*, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/*Oetker*, Hartmut/*Limperg*, Bettina (Hrsg.) | Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage, C.H. Beck, 2022, Bd. 2: Schuldrecht - Allgemeiner Teil I, §§ 241 - 310 zitiert: MK-BGB/Bearbeiter § Rn. |
| *Säcker*, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/*Oetker*, Hartmut/*Limperg*, Bettina (Hrsg.) | Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage, C.H. Beck, 2021, Bd. 1: Allgemeiner Teil, §§ 1-240, AllgPersönlR, ProstG, AGG zitiert: MK-BGB/Bearbeiter § Rn. |
| *Säcker*, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/*Oetker*, Hartmut/*Limperg*, Bettina (Hrsg.) | Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Auflage, C.H. Beck, 2019, Bd. 4: Schuldrecht, Besonderer Teil I §§ 433-534, Finanzierungsleasing, CISG, zitiert: MK-BGB/Bearbeiter § Rn. |
| *Säcker*, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/*Oetker*, Hartmut/*Limperg*, Bettina (Hrsg.) | Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Auflage, C.H. Beck, 2020, Bd. 7: Schuldrecht Besonderer Teil IV §§ 705-853, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Produkthaftungsgesetz, zitiert: MK-BGB/Bearbeiter § Rn. |
| *Schaub*, Renate | Die Abgasproblematik – Möglichkeiten und Grenzen von § 826 BGB, NJW 2020, 1028 ff. |
| *Schörnig*, Michael | Umsetzung der Warenkaufrichtlinie der Europäischen, MDR 2021, 1097 ff. |
| *Schöttle*, Hendrik | Software als digitales Produkt, MMR 2021, 683 ff. |
| *Schulze*, Rainer (Hrsg.) | Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar, 11. Auflage, Nomos, 2022, zitiert HK-BGB/Bearbeiter § Rn. |
| *Staake*, Marco | Gesetzliche Schuldverhältnisse, Springer, 2. Auflage 2022, zitiert: Staake Ges. SV § Rn. |
| *Staudenmayer*, Dirk | Kauf von Waren mit digitalen Elementen – Die Richtlinie zum Warenkauf, NJW 2019, 2889 ff. |
| *Staudinger*, Ansgar | Vorteilsanrechnung und Verzinsung im Dieselskandal, NJW 2020, 641 ff. |
| *Staudinger*, Ansgar/Artz, Markus | Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte, C.H. Beck, 2022, zitiert: Staudinger/Artz N. Kaufrecht Rn. |
| *Waltermann*, Raimund | Arglistiges Verschweigen eines Fehlers bei der Einschaltung von Hilfskräften, NJW 1993, 889 ff. |
| *Wandt*, Manfred | Gesetzliche Schuldverhältnisse, Vahlen, 11. Auflage 2022, zitiert: Wandt Ges. SV § Rn. |
| *Weiler*, Frank | Schuldrecht Allgemeiner Teil, Nomos, 6. Auflage 2022, zitiert: Weiler SR AT § Rn. |
| *Wellner*, Wolfgang | Typische Fallgestaltungen bei der Abrechnung von Kfz-Schäden, NJW 2012, 7 ff. |
| *Wilke*, Felix M. | Das neue Kaufrecht nach Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie, VuR 2021, 283 ff. |
| *Zöchling-Jud*, Brigitta | Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel, GPR 2019, 115 ff. |

# **Teil 1: Frage 1 – Anspruch des K auf Kaufpreisrückzahlung gegen V**

## A. §§ 437 Nr. 2, 326 V, 346 I[[1]](#footnote-2)

K könnte einen Anspruch gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 437 Nr. 2, 326 V, 346 I haben.

### I. Kaufvertrag

V und K haben am 15.07.2017 einen Kaufvertrag gem. § 433 über ein Fahrzeug der T-AG samt Softwareupdate zum autonomen Fahren geschlossen.

### II. Sachmangel

Dieses Fahrzeug müsste mangelhaft sein. Vorliegend handelt es sich allerdings nicht um ein gewöhnliches Auto, sondern um ein Fahrzeug mit autonomer Fahrfunktion per Softwareupdate. Es ist fraglich, nach welcher Vorschrift die Mangelhaftigkeit dessen beurteilt wird: So könnte der Mangel nicht nach der allgemeinen Norm des § 434, sondern nach der für Waren mit digitalen Elementen geltenden Spezialnorm des § 475b festzustellen sein.[[2]](#footnote-3)

#### 1. Anwendbarkeit § 475b

Dessen Anwendbarkeit unterliegt jedoch einigen Voraussetzungen:[[3]](#footnote-4)

##### a) Ware mit digitalen Elementen

Zunächst müsste eine solche Ware mit digitalen Elementen vorliegen. Diese ist in §§ 327 a III 1, 475 b I 1 als Ware definiert, die digitale Produkte enthält oder mit ihnen verbunden ist, wobei sie ihre Funktionen ohne jene nicht erfüllen kann.[[4]](#footnote-5) Das Softwareupdate ist als digitaler Inhalt ein digitales Produkt, § 327 I. Das Softwareupdate wäre vorliegend auf dem Auto installiert worden, sodass das Fahrzeug das Softwareupdate enthalten hätte. Es schadet nicht, wenn das digitale Element erst nach Vertragsschluss übertragen wird.[[5]](#footnote-6)

Das Auto dürfte aber nicht auch ohne das Softwareupdate seine Funktion erfüllen können. Ohne das Softwareupdate fehlt die autonome Fahrfunktion, die für K als Berufspendler besonders wichtig war, als Fortbewegungsmöglichkeit kann das Auto aber dienen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie die „Funktion“ der Ware zu bestimmen ist.[[6]](#footnote-7)

Einerseits könnten alle in subjektiver Hinsicht durch den Vertrag geschuldete Funktionen der Ware einbezogen werden: eine Funktionserforderlichkeit sei gegeben, wenn die Ware ohne die digitalen Elemente vertragswidrig wäre.[[7]](#footnote-8) Dies hätte den Vorteil einer einfachen Handhabbarkeit und Nähe zum Willen der Vertragsparteien aufgrund der Berücksichtigung aller von den ihnen als wichtig empfundenen und so Gegenstand des Kaufvertrags gewordenen Funktionen der Ware.[[8]](#footnote-9) Ohne den Autopilot kann das Fahrzeug nicht die Funktion des geschuldeten autonom fahrenden Autos erfüllen, das Softwareupdate wäre somit funktionswesentlich.

Die subjektive Bestimmung hebt allerdings die Trennung zwischen der Definition der Ware mit digitalem Element und der Frage nach ihrer Vertragsmäßigkeit faktisch auf.[[9]](#footnote-10) Der Unternehmer kann zudem durch eine häufig einseitig gestellte Funktionsbeschreibung über die Anwendbarkeit der §§ 475 b ff. BGB disponieren.[[10]](#footnote-11) Im Interesse der Rechtssicherheit wäre deshalb eine Bestimmung der „Funktion“ nach den objektiven Verbrauchererwartungen vorzuziehen.[[11]](#footnote-12)

Der objektive grundsätzliche Zweck eines Autos liegt in der Fortbewegung, sodass das Softwareupdate nicht funktionserforderlich wäre. Aber auch die objektiven Verbrauchererwartungen hindern nicht daran, sondern gebieten es sogar, die „Funktion“ weit zu verstehen und die Gattung des Produkts samt deren typischen Funktionen weiter zu spezifizieren, um Rechtssicherheit und Verbraucherschutzniveau gleichermaßen Genüge zu tun.[[12]](#footnote-13)

Es ist somit nicht die Gattung „Auto“, sondern „autonomes Fahrzeug“ zu betrachten. Der typische Käufer dessen erwartet auch genau jene autonome Fahrfunktion. Aus diesem Blickwinkel ist das Softwareupdate auch bei objektiver Sichtweise funktionserheblich.

Da sowohl die subjektive als auch die weit verstandene objektive Betrachtung zum selben Ergebnis kommen, kann ein Streitentscheid dahinstehen, eine Funktionserheblichkeit und Ware mit digitalem Element liegt vor.

##### b) Verpflichtung zur Bereitstellung

Gem. § 475b I müsste die Bereitstellung des digitalen Elements vom Verkäufer geschuldet sein.[[13]](#footnote-14) Das Softwareupdate wurde als Kaufgegenstand in den Vertrag aufgenommen und V war zur Bereitstellung verpflichtet.

##### c) Verbrauchsgüterkauf

Verbraucher ist auch, wer einen PKW für die Fahrt zur Arbeit kauft.[[14]](#footnote-15) K hat auch als Berufspendler einen ein Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 II getätigt. Die Spezialnorm des § 475b ist anwendbar.

#### 2. Sachmangel

Das Fahrzeug samt Softwareupdate müsste einen Sachmangel aufweisen. Eine Ware mit digitalem Element ist gem. § 475b II frei von Sachmängeln, wenn sie sämtlichen Anforderungen der Abs. III bis VI entspricht.

Vorliegend könnte das Auto jedoch nicht den subjektiven Anforderungen gem. § 475b III genügen. Bei Übergabe am 30.10.2017 und damit Gefahrübergang hatte das Fahrzeug die vereinbarte Beschaffenheit, da das Softwareupdate erst zum 1.01.2018 geschuldet war. Es ist somit fraglich, ob das Fahrzeug später noch mangelhaft werden konnte. Die Bereitstellung der digitalen Elemente erfolgt jedoch häufig erst nach der physischen Inbesitznahme der Ware. Eine Schutzlosigkeit des Käufers bei Mängeln am digitalen Element ist nicht hinzunehmen. Das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht bei Waren mit digitalen Elementen löst sich daher partiell vom Gefahrübergang und stellt gem. § 475b II auf den Zeitraum der geschuldeten Aktualisierung ab.[[15]](#footnote-16)

Das Fahrzeug wäre gem. § 475b III Nr. 2 mangelhaft, wenn die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen nicht bereitgestellt werden. Dabei sind sowohl gewöhnliche Updates als auch solche, die neue Funktionen der Ware eröffnen (Upgrades) erfasst.[[16]](#footnote-17)

Das für den 01.01.2018 vereinbarte Upgrade der autonomen Fahrfunktion wurde nicht bereitgestellt, ein Sachmangel liegt vor, K kann Rechte gem. § 437 geltend machen.

### III. Rücktrittsrecht aus §§ 437 Nr. 2, 326 V 323 I

Für ein Rücktrittsrecht aus §§ 437 Nr. 2, 326 V 323 I müssten noch zusätzliche Voraussetzungen vorliegen.

#### 1. Qualitative Unmöglichkeit

Vorliegend könnte eine anfängliche, objektive qualitative Teilunmöglichkeit gegeben sein. Dies ist der Fall, wenn der Schuldner eine Schlechtleistung erbracht hat, aber es von Vertragsschluss an niemandem möglich war, den vertragsgemäßen Zustand herbeizuführen.[[17]](#footnote-18)

Die T-AG hatte nie eine realistische Aussicht auf Fertigstellung des Software-Updates, sodass es von Anfang an unmöglich war, dem K dieses bereitzustellen.

Allerdings ist fraglich, wie es zu beurteilen ist, dass die Entwicklung der T-AG irgendwann gelingen könnte und V es dem K dann bereitstellen kann. Diese vorübergehende Unmöglichkeit steht nur dann einer dauernden gleich, wenn ein Abwarten nicht zugemutet werden kann.[[18]](#footnote-19) Über 4 Jahre später ist es nicht absehbar, ob es innerhalb der gewöhnlichen Nutzungsdauer eines Autos überhaupt noch zu einer Bereitstellung kommt. Dem K ist ein Abwarten ins Ungewisse nicht zumutbar, die vorübergehende Unmöglichkeit steht einer permanenten gleich.

2. Erheblichkeit, § 323 V 2

Ein Verstoß gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung indiziert die Erheblichkeit.[[19]](#footnote-20) Das Fehlen des Softwareupdates als Teil des Kaufvertrages mit einem Wert mehr als 10 % des Kaufpreises ist erheblich.

3. Rücktrittserklärung

K müsste den Rücktritt gem. § 349 erklärt haben, dies hat er am 4. Januar 2022.

#### 4. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts, § 218 I

Der Rücktritt des K könnte jedoch gem. § 218 I unwirksam sein.

##### a) Verjährung des Nacherfüllungsanspruches

Der Nacherfüllungsanspruch aufgrund des Sachmangels gem. § 437 I des K müsste verjährt sein, § 218 I 1. Aufgrund der Unmöglichkeit ist gem. § 218 I 2 auf die Verjährung eines fiktiven Nacherfüllungsanspruches abzustellen.

Gem. § 438 I Nr. 3, II verjährt dieser in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache. K wurde das Auto am 30.10.2017 übergeben und übereignet. Die Verjährung des Anspruches trat nach § 188 II am 30.10.2019 (24:00 Uhr) ein, sodass er am 04.01.2022, als K seinen Rücktritt erklärt, bereits über zwei Jahre verjährt war. Aufgrund dieses langen Zeitraumes wirken sich auch die Ablaufhemmungen der § 475e II, III nicht aus.

Nach § 438 III würde jedoch die regelmäßige Verjährungsfrist (§§ 195, 199) zur Anwendung kommen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Dies ist dann der Fall, wenn der Verkäufer einen Mangel vorenthält, den er zumindest für möglich hält.[[20]](#footnote-21) V hat aber fest mit einer Bereitstellung gerechnet.

###### aa) Zurechnung einer Kenntnis der T-AG

Möglicherweise könnte dem V aber eine Kenntnis der T-AG zuzurechnen sein. Die Anwendung des § 166 erfasst nicht nur den Fall der T-AG als rechtsgeschäftlichen Stellvertreter des V. § 166 kommt analog zur Anwendung, wenn jemand mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten und die dabei anfallenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen und weiterzuleiten betraut ist.[[21]](#footnote-22) Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht oder die Bestellung zum „Wissensvertreter“ ist nicht erforderlich.[[22]](#footnote-23)

Bis zu den internen Ermittlungen im Sommer 2018 hatte jedoch in der T-AG nur der Entwicklungsvorstand S Kenntnis. Dieser ist als organschaftlicher Vertreter zumindest ein Wissensvertreter der T-AG, sodass dessen Kenntnis der T-AG zugerechnet wird.

Zwar ist die T-AG von V mit der Bereitstellung des Softwareupdates betraut Informationsfluss von Hersteller an Händler findet jedoch gewöhnlich nicht statt. Die T-AG ist nicht als Wissensvertreter des V anzusehen, eine Arglist seitens V scheidet aus.

###### bb) Zurechnung einer Arglist der T-AG

Möglicherweise ist eine ganze Arglist der T-AG dem V zurechenbar. Die T-AG hat zugerechnete Kenntnis der Tatsachen und weder ihre Händler noch die Käufer darüber aufgeklärt, dass das Update in weiter Ferne liegt.
Dies könnte dem V gem. § 278 zurechenbar sein, sofern die T-AG Erfüllungsgehilfe des V ist. Erfüllungsgehilfe ist, wer mit dem Willen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig wird.[[23]](#footnote-24) Die T-AG stellt das Fahrzeug her, das V an K verkauft. Die Herstellung einer Sache ist aber nicht Teil der kaufrechtlichen Pflichten des Verkäufers.[[24]](#footnote-25) Nach dem Kaufvertrag wird vorliegend jedoch auch die Bereitstellung des Softwareupdates geschuldet. Die T-AG stellt dieses bereit und ist somit grundsätzlich im Pflichtenkreis des V tätig.

Allerdings sind Hilfspersonen im Rahmen des § 438 III nur dann Erfüllungsgehilfe, wenn sie spezifisch in der sich aus dem Sachmangel ergebenden Offenbarungspflicht für den Schuldner tätig sind.[[25]](#footnote-26) Die T-AG wirbt zwar für die Fahrzeuge, die Werbung ist allerdings außerhalb des Pflichtenkreises des V und erfolgt nicht für V, sondern für die Marke selbst. Die T-AG ist nicht im Bereich der Kundeninformation für V tätig. Sie ist im Rahmen von § 438 III nicht als Erfüllungsgehilfe anzusehen. Eine Zurechnung scheidet aus.

Arglist lag nicht vor, der Nacherfüllungsanspruch ist gem. der zwei-Jahres-Frist verjährt.

##### b) Berufen des V

V hat sich am 04.01.2022 auf die Verjährung berufen. Der Rücktritt des K ist deshalb gem. § 218 I unwirksam.

### IV. Ergebnis

K kann nicht vom Vertrag zurücktreten, ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. § 346 I besteht nicht.

## B. §§ 437 Nr. 2, 441 I, 346 I

K könnte einen Anspruch gegen V auf anteilige Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 437 Nr. 2, 441 I, 346 I haben. Allerdings findet hier gem. § 438 V der § 218 entsprechende Anwendung, sodass es K nicht möglich ist, den Kaufpreis zu mindern.

## C. §§ 326 I 1 Hs. 1, IV, 346 I

Der Gesetzgeber hat mit § 326 I 2 klargestellt, dass die Schlechtleistung keine qualitative Teilleistung i.S.d. § 326 I 1 ist. Die Pflicht zur Gegenleistung entfällt somit nicht ispo iure, das kaufrechtliche Gewährleistungsregime mit seinem Wahlrecht ist vorrangig.[[26]](#footnote-27)

## D. §§ 280 I, 311 II, 241 II, 346 I

K könnte im Wege der Naturalrestitution einen Anspruch gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises aus Rückabwicklung des Schuldverhältnisses aus c.i.c. i.V.m. einem Schadensersatz neben der Leistung haben, §§ 280 I, 311 II, 241 II, 346 I. Dies hätte den Vorteil, dass der Anspruch der regelmäßigen Verjährung (§§ 195, 199) unterliegt.

Das lässt jedoch fraglich erscheinen, ob die c.i.c. neben dem kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht überhaupt anwendbar ist.[[27]](#footnote-28)

### I. Nichtanwendbarkeit

Einerseits könnte man einen Rückgriff auf c.i.c. stets ablehnen, sofern es um Verhaltenspflichten des Verkäufers im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Kaufsache geht: Der Käufer sei durch das Gewährleistungsrecht der §§ 434ff. hinreichend geschützt.[[28]](#footnote-29) Ein Anspruch des K würde nicht bestehen.

### II. Anwendbarkeit

Der strengen Nicht-Anwendbarkeit könnte man jedoch Ausnahmen zugestehen:[[29]](#footnote-30) Insbesondere bei vorsätzlichem Verhalten ist eine Haftung des Verkäufers auch aus Verschulden bei Vertragsschluss angebracht, weil er in diesem Fall nicht schutzwürdig ist.[[30]](#footnote-31) Dies wäre vorliegend der Fall.

Andererseits wird sogar vertreten, Ansprüche aus kaufrechtlicher Gewährleistung und solche aus c.i.c. bestünden als unterschiedliche Regelungsregime mit verschiedenem Zweck von Nacherfüllung und Schadensersatz stets nebeneinander.[[31]](#footnote-32)

K hätte einen Anspruch aus §§ 280 I, 311 II, 241 II, 346 I, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Als K sich am 15. Juli mit Kaufabsicht in das Autohaus des V begeben und mit diesem ein Gespräch über die Funktionen des Autos geführt hat, ist ein vorvertragliches Schuldverhältnis im Sinne einer Vertragsanbahnung gem. § 311 II Nr. 2 entstanden.

V müsste eine Rücksichtnahmepflicht gem. § 241 II verletzt haben. In Betracht kommt, da V den K nicht über die tatsächliche Ferne des Updates bei Vertragsschluss aufgeklärt hat, insbesondere die Verletzung von Aufklärungspflichten. Der Verkäufer hat den Käufer unaufgefordert über erkennbar entscheidungserhebliche und ihm bekannte Umstände zu informieren.[[32]](#footnote-33) V rechnete jedoch fest mit Bereitstellung. Eine Zurechnung der Kenntnis oder Aufklärungspflichtverletzung der T-AG scheidet aus (s.o.), es fehlt somit an einer Pflichtverletzung des V.

### III. Ergebnis

Ein Streitentscheid zur Anwendbarkeit ist entbehrlich, K hat keinen Anspruch aus §§ 280 I, 311 II, 241 II, 346 I.

## E. §§ 313 I, III, 346 I

Im Anwendungsbereich der Gewährleistungsvorschriften ist § 313 unanwendbar, da Fehlvorstellungen über Umstände, die einen Sachmangel darstellen, den Regeln zur Mängelgewährleistung unterfallen.[[33]](#footnote-34)

## F. § 812 I 1 Alt. 1

V hat die Leistung aufgrund des Kaufvertrages erlangt. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung scheidet bei Unkenntnis der Unrichtigkeit der falschen Angaben aus.[[34]](#footnote-35) K hat somit keinen Anspruch aufgrund einer ungerechtfertigten Bereicherung.

# **Teil 2: Frage 2 - Ansprüche K gegen T-AG**

## A. §§ 280 I

K könnte einen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen die T-AG haben, hierfür müsste ein Schuldverhältnis zwischen K und T-AG bestehen. Ein Vertrag zwischen K und T-AG besteht nicht.

### I. Vertrag zugunsten Dritter, § 328

Für ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis im Rahmen des Vollzugsverhältnisses müsste ein Vertrag zugunsten Dritter, § 328, bestehen.[[35]](#footnote-36) Der Vertrag zwischen V und T-AG sieht aber keine Leistung an K vor.

### II. VSD

Eine Einbeziehung des K in die Sorgfaltspflichten des Vertrags zwischen T-AG und V nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter setzt voraus, dass K schutzbedürftig ist. Dies ist nicht der Fall, wenn der Geschädigte vertragliche Ansprüche desselben Inhalts hat, wenn auch gegen einen anderen Schuldner.[[36]](#footnote-37) Gegen V hat K grundsätzlich Gewährleistungsansprüche aufgrund des Sachmangels.

Der Verkäufer ist zunächst zur Nacherfüllung verpflichtet, dieser Anspruch ist nicht inhaltsgleich mit einem auf Schadensersatz.[[37]](#footnote-38) K hat vorliegend aber ein Rücktrittsrecht, was einer Rückabwicklung des Schuldverhältnisses im Wege der Naturalrestitution gleichkommt.

Der Rücktritt ist allerdings unwirksam, sodass fraglich ist, inwiefern sich das auf die Schutzwürdigkeit des K auswirkt: Einerseits könnte er wieder schutzwürdig sein, da er keine vergleichbaren Ansprüche mehr hat oder weiterhin schutzunwürdig sein.

Durch den Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter sollen vor allem Haftungslücken geschlossen werden.[[38]](#footnote-39) Vor diesem Telos und Treu und Glauben (§ 242) wäre es widersprüchlich, wenn K, der die Verjährungsfrist seiner Rechte verstreichen lässt, schutzwürdig ist. Eine Einbeziehung in den Vertrag zwischen T-AG und V scheidet deshalb aus.

### III. § 311 III

§ 311 III setzt die Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens oder ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse des Dritten voraus.[[39]](#footnote-40) Das vorliegend nur mittelbare Interesse der T-AG genügt nicht für ein vorvertragliches Schuldverhältnis mit K.

### IV. Ergebnis

Mangels Schuldverhältnisses scheiden vertragliche Anspruchsgrundlagen aus.

## B. § 823 I, II

§ 823 I setzt eine Rechtsgutsverletzung voraus.[[40]](#footnote-41) Diese liegt nicht vor. § 823 II scheidet mangels zu prüfenden Schutzgesetzes aus.

## C. §§ 831 I, 826

K könnte einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die T-AG aus § 831 I haben. S müsste hierfür Verrichtungsgehilfe gewesen sein.

Verrichtungsgehilfe ist, wem eine Tätigkeit von einer anderen Person übertragen wurde, wobei Weisungsgebundenheit besteht.[[41]](#footnote-42) Die Organe einer juristischen Person scheiden aufgrund ihrer Eigenständigkeit als Verrichtungsgehilfen aus.[[42]](#footnote-43) Entwicklungsvorstand S ist kein Verrichtungsgehilfe und ein Anspruch aus § 831 I besteht nicht.

## D. §§ 826, 31

K könnte einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 826 aufgrund der Werbeaussagen des S gegen die T-AG haben.

### I. Anspruch entstanden

#### 1. Schaden

Dem K müsste ein Schaden zugefügt worden sein.

Ein Schaden ist jede unfreiwillige Einbuße an Gütern.[[43]](#footnote-44) Das Vorliegen wird gem. der Differenzhypothese ermittelt: Dabei wird der aktuelle Stand der Rechtsgüter und Interessen mit der hypothetischen Lage, wenn das schädigende Ereignis ausgeblieben wäre, verglichen.[[44]](#footnote-45)

Hätte S in der Werbung der T-AG nicht mit der autonomen Fahrfunktion binnen eines Jahres geworben, hätte K das Auto nicht gekauft.

Fraglich ist, ob auch dieser ungewollte Vertrag ein Schaden sein kann. Der Vertrag allein ändert nichts am Stand der materiellen Rechtsgüter des K.
§ 826 schützt aber nicht nur das Vermögen, sondern auch die rechtsgeschäftliche Entschließungsfreiheit.[[45]](#footnote-46)

Somit kann der Schaden im Vertrag mit V liegen.

Häufig wird in ähnlichen Konstellationen als zweiter möglicher Schaden der Minderwert angesehen, um den der Käufer das Fahrzeug gemessen am objektiven Wert zu teuer erworben hat.[[46]](#footnote-47) K hätte ohne die Werbeaussagen den Kaufvertrag nie abgeschlossen, sodass dieser Schaden als negatives Interesse ausscheidet. Aus Gründen der Unzumutbarkeit des Weggebenmüssens des Autos trotzdem eine am positiven Interesse orientierte Ausnahme zu gewähren, lässt eine gesetzliche Verankerung vermissen, stellt den Hersteller haftungsrechtlich dem Verkäufer gleich und ist daher abzulehnen.[[47]](#footnote-48)

#### 2. Sittenwidrige Schädigungshandlung

Die öffentlichen Aussagen des S zur Nähe des Updates müssten sittenwidrig sein.

Ein sittenwidriges Verhalten liegt vor, wenn es nach seinem Gesamtcharakter gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.[[48]](#footnote-49)
Es genügt nicht, dass der Schädiger vertragliche oder gesetzliche Pflichten verletzt, hinzukommen muss das Unwerturteil der besonderen Verwerflichkeit.[[49]](#footnote-50)

Zur Bestimmung dessen geeignet ist die Mittel/Zweck-Formel: Das Verwerfliche kann in dem Zweck der Handlung, im angewandten Mittel oder der Verknüpfung der beiden liegen.[[50]](#footnote-51)

Der Zweck der Aussagen des S liegt in einer Gewinnmaximierung durch mediale Aufmerksamkeit, was in einem kapitalistischen System ein legitimes Ziel darstellt. Das hierzu verwendete Mittel sind falsche Aussagen über den Fortschritt der Entwicklung des Softwareupdates. S hat Kenntnis über die tatsächlichen Gegebenheiten, sodass er vorsätzlich, mehrfach und öffentlichkeitswirksam bewusst diese Aussagen trifft. Eine Fertigstellung des Updates ist auch über vier Jahre nach dem angekündigten Termin noch nicht in Sicht, sodass seine Aussagen schwerwiegend falsch sind.
Dieses Verhalten ist stark verwerflich und als sittenwidrig einzustufen. Hieran ändert auch nichts, dass die T-AG im Nachgang die Kunden aufklärte, sich dafür entschuldigte und S entließ, der Schaden war zu diesem Zeitpunkt schon verursacht.

#### 3. Haftungsbegründende Kausalität

Die Aussagen des S sind adäquat kausal für den ungewollten Vertrag. § 826 schützt auch die rechtsgeschäftliche Entschließungsfreiheit (s.o.). Es entspricht daher seinem Schutzzweck, nicht durch sittenwidrige Handlungen zu Vertragsabschlüssen verleitet zu werden.

#### 4. Subjektiver Tatbestand

##### a) Kenntnis der die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände

S hätte Kenntnis der Umstände haben müssen, die die Sittenwidrigkeit des Verhaltens begründen.[[51]](#footnote-52) Dies hatte er.

##### b) Vorsatz bezüglich des Schadens

S hätte Vorsatz bezüglich der Schädigung des K haben müssen. Es genügt, wenn der Vorsatz „Art und Richtung“ des Schadens und den Kreis der potenziell Verletzten umfasst.[[52]](#footnote-53)

Konkret beabsichtigt hat S nur, durch die falschen Aussagen mediale Aufmerksamkeit zu erzielen, um einen höheren Gewinn zu erwirtschaften. Allerdings war ihm bewusst, dass der höhere Gewinn nicht durch Presseberichte, sondern erst durch Fahrzeugkäufer erwirtschaftet wird, die aufgrund der Werbung eine Bestellung tätigen. Die ungewollten Bestellungen als Schaden der Kunden hat S somit wenigstens billigend in Kauf genommen.

#### 5. Schadensumfang

Der unter den Voraussetzungen von § 826 verursachte Schaden ist nach den §§ 249 ff. zu ersetzen. Der Geschädigte hat einen Anspruch, so gestellt zu werden, wie er ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde.[[53]](#footnote-54)

Ohne die Werbeaussagen des S hätte K keinen Kaufvertrag mit V abgeschlossen. Die T-AG hat deshalb K den Kaufpreis von 45.000 € zu erstatten, der ihr dafür das Auto übergibt und übereignet.

Fraglich ist allerdings, wie damit umzugehen ist, dass K das Auto mehr als vier Jahre lang nutzen konnte und das Fahrzeug einen Unfallschaden erlitten hat. Eine Rückabwicklung des Kaufvertrags gegenüber dem Hersteller gem. einer analogen Anwendung des § 346 scheidet aufgrund des Instruments der Vorteilsanrechung und damit dem Fehlen einer planwidrigen Regelungslücke aus.[[54]](#footnote-55)

Denn ein erlangter Vorteil fällt bereits bei umfassenderer Betrachtung mit der Differenzmethode auf, da er den Schaden mindert.[[55]](#footnote-56) Ob er aber auch schadensmindernd zu berücksichtigen ist, erfordert eine wertende Entscheidung.[[56]](#footnote-57) Vorteile mindern nur dann den Schaden, wenn sie mit dem schädigenden Ereignis in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehen, deren Berücksichtigung dem Geschädigten zumutbar ist und den Schädiger mit Blick auf den Zweck des Schadensersatzanspruchs nicht unangemessen entlastet.[[57]](#footnote-58)

##### a) Nutzungsmöglichkeit

Ohne die Werbeaussagen des S hätte K auch keine Nutzungsmöglichkeit im Wert von 20.000 € an dem Fahrzeug erlangt. Hätte K nicht das Fahrzeug der T-AG gekauft, sondern ein ungefähr gleichwertiges, hätte er auch dort eine Wertminderung von 20.000 € ertragen müssen, eine Vorteilsanrechnung ist ihm deshalb zumutbar. Zwar ist der Zweck des Schadensersatzes auch ein präventiver, jedoch darf dieser nicht in die Nähe eines dem deutschen Recht fremden Strafschadenersatzes rücken.[[58]](#footnote-59) Eine Anrechnung entlastet die T-AG deshalb nicht unangemessen und ist vorzunehmen.

##### b) Unfallschaden

Ohne die Werbeaussage des S hätte K sich für das Modell eines anderen Fahrzeugherstellers entschieden, mit dem er am 22.12.2021 unterwegs gewesen wäre. Man könnte sagen, ein Autounfall hängt so von den Fahrzeugen ab, dass sich unmöglich feststellen lässt, ob mit einem anderen Fahrzeug der gleiche Geschehensablauf und die gleichen Unfallfolgen eingetreten wäre.[[59]](#footnote-60)

X fuhr aber lediglich auf K auf, sodass das Fahrzeug des K nicht den Unfallhergang (wie z.B. durch Bremseigenschaften), sondern nur durch seinen Wert das Ausmaß des Unfallschadens beeinflusst hat. K hätte sich bei einem anderen Modell für eines mit vergleichbarem Wert entschieden. Auch an diesem wäre somit eine ähnliche Wertminderung eingetreten. K hat somit durch den ungewollten Kaufvertrag einen Vermögensvorteil i.H.v. 3.000 € erlangt. Es liegt nicht außerhalb des zu erwartenden Verlaufs, dass der Käufer eines Autos einen Unfall erleidet, durch den das Fahrzeug beschädigt wird.[[60]](#footnote-61)

Es ist grob unbillig, jemanden, der ein Auto über vier Jahre nutzt, sodass die Wahrscheinlichkeit für einen Schaden im Laufe der Zeit steigt, durch einen Schadensersatz von seiner Verantwortung zu befreien. Zudem hat K wegen des Unfalls möglicherweise auch Schadensersatzansprüche, sodass es sogar zu einer Bereicherung kommen würde, was dem Zweck des Schadensersatzes widerspricht. Die Vorteilsanrechnung ist ihm deshalb im konkreten Fall zumutbar.

Grundsätzlich muss die T-AG für alle nachteiligen Folgen einstehen, auch wenn diese sich erst später ergeben. Eine mit einer langen Nutzungszeit immer größere Ausdehnung der Haftpflicht ist im Lichte des Schutzzwecks des § 826 und des Strafschadenverbots aber als problematisch zu erachten.[[61]](#footnote-62) Dem K einen Unfall nach vier Jahren Nutzungszeit anzurechnen, entlastet die T-AG somit nicht unbillig und ist durchzuführen.

##### c) Ergebnis Vorteilsanrechnung

K muss sich 23.000 € auf seinen Anspruch als Vorteil anrechnen lassen.

#### 6. Haftungszuweisung, § 31 analog

K möchte einen Anspruch gegen die T-AG geltend machen, die schädigenden Aussagen hat allerdings S getroffen.

Die unerlaubte Handlung eines Organs kann aber gem. § 31 (analog) der juristischen Person im Wege einer umfassenden Zurechnung von Verhalten, Wissen und Verschulden zugewiesen werden.[[62]](#footnote-63)

§ 31 ist eine haftungszuweisende Norm: Die Haftung der juristischen Person aus §§ 826, 31 setzt voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat.[[63]](#footnote-64)

Nach h.M. wird § 31 dabei über den „Vereins“-Wortlaut hinaus auf alle übrigen juristischen Personen des Privatrechts analog angewandt.[[64]](#footnote-65)

S war als Entwicklungsvorstand zum Zeitpunkt der Schädigung ein verfassungsmäßig berufener Vertreter der T-AG.

Er muss die schädigende Handlung „in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung“ begangen haben. Da eine schädigende Handlung nie als zustehende Verrichtung angesehen werden kann, würde bei strenger Wortlautauslegung die Vorschrift leerlaufen. Erforderlich ist daher nur ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem schädigenden Verhalten und dem Aufgabenkreis des Repräsentanten.[[65]](#footnote-66)

Als Entwicklungsvorstand zählte es zu S Aufgabenkreis, in der Öffentlichkeit Aussagen zum Entwicklungsstand der Projekte der T-AG zu treffen.

S hat den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 verwirklicht. Dies wird der T-AG gem. § 31 analog zugerechnet, die für den Schaden einzustehen hat.

### II. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch des K könnte nicht durchsetzbar sein, da die T-AG die Einrede der Verjährung gem. § 214 I erhebt. Sie wäre berechtigt, die Leistung zu verweigern, sofern der Anspruch des K verjährt ist.

Ansprüche aus § 826 unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gem. § 195 von drei Jahren.

##### 1. Beginn der Verjährung

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt gem. § 199 I mit Schluss des Jahres, indem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Der Anspruch ist mit Abschluss des Kaufvertrags zwischen K und V am 15.07.2017 entstanden.

Maßgeblich ist auf die Kenntnis solcher Umstände abzustellen, die notwendig sind, um eine Klage Erfolg versprechend, wenn auch nicht risikolos, erheben zu können.[[66]](#footnote-67) Dies sind die Haltlosigkeit der Werbeankündigungen und die Machenschaften des S, von denen K mit dem Lesen des Briefes am 23.12.2021 Kenntnis erlangt hat.

Möglicherweise hätte K aber schon früher ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen können. Dies setzt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt voraus.[[67]](#footnote-68) Obwohl das für K kaufentscheidende Softwareupdate ausgeblieben ist, hat er es über vier Jahre nicht für notwendig gehalten, Nachforschungen anzustellen. Selbst eine Suchanfrage im Internet hätte ausgereicht. Zudem wurde er am 27.06.2018 per Brief informiert, diesen hat er jedoch ungeöffnet gelassen. Die Tatsachen haben sich aufgrund der medialen Berichterstattung aufgedrängt, die Informationen waren leicht zu beschaffen und K hat nicht einmal seine eigene Post geöffnet. Ein objektiver schwerwiegender Sorgfaltsverstoß ist zu bejahen, zu dem Zeitpunkt als er den Brief der T-AG im Juni 2018 erhalten hat.

Fraglich ist allerdings, wie es sich auswirkt, dass K in der Zeit persönliche Probleme hatte. Es könnte an der groben Fahrlässigkeit fehlen, wenn in deren Rahmen auch subjektive Elemente zu berücksichtigen sind.

Nach einer Ansicht ist die Fahrlässigkeit rein objektiv zu beurteilen, da die Verjährung dem Schuldnerschutz und der Rechtssicherheit dient, die unter einer Orientierung an den individuellen Fähigkeiten und Situation des Gläubigers leiden würde.[[68]](#footnote-69) Die Unkenntnis aufgrund grober Fahrlässigkeit im Juni 2018 wäre somit zu bejahen.

Nach anderer Ansicht muss dem Gläubiger auch subjektiv ein schwerer Verstoß zur Last fallen.[[69]](#footnote-70) Dieser mag im Juni aufgrund der persönlichen Probleme des K nicht gegeben sein, spätestens in den restlichen 6 Monaten des Jahres 2018 wäre es ihm aber zuzumuten gewesen, die Briefe zu öffnen oder Informationen über die Vorgänge bei der T-AG einzuholen. Deshalb kommt es im Lauf des Jahres 2018 zur Unkenntnis aufgrund grober Fahrlässigkeit.

Da nach § 199 I die Verjährung mit dem Schluss des Jahres beginnt, kommen beide Ansichten zum selben Ergebnis, ein Streitentscheid ist entbehrlich. Beginn der Verjährung war der 31.12.2018 um 24:00 Uhr.

##### 2. Eintritt der Verjährung

Nach der Verjährungsfrist von drei Jahren ist die Verjährung gem. § 188 II Alt. 1 am 31.12.2021 um 24:00 Uhr eigetreten und der Anspruch aus § 826 somit verjährt.

## D. § 852 1

K könnte einen Anspruch gegen die T-AG auf Herausgabe des durch die sittenwidrige Schädigung Erlangten aus § 852 1 haben.

### I. Anspruch entstanden

#### 1. Unerlaubte Handlung

Die unerlaubte Handlung ist gem. § 826 gegeben.

#### 2. Etwas erlangt

Vorliegend hat K aufgrund der Werbeaussagen bei V ein Auto bestellt, V wiederum hat dieses für 42.000 € bei der T-AG bestellt, sodass die T-AG dadurch 42.000 € erlangt hat.

#### 3. Auf Kosten des Verletzten

Die T-AG müsste die 42.000 € auf Kosten des K erlangt haben. Dies ist vorliegend fraglich, da V das Geld an die T-AG gezahlt hat und nicht K.

Als Rechtsfolgenverweis auf das Bereicherungsrecht ist die Formulierung „auf Kosten“ nicht wie in § 812 zu verstehen, sondern eigenständig auszulegen.[[70]](#footnote-71) Der Zufluss beim Ersatzpflichtigen muss lediglich mit einem entsprechenden Nachteil beim Geschädigten korrespondieren. Ob diese Vermögensverschiebung unmittelbar geschehen ist, ist nicht entscheidend.[[71]](#footnote-72)

Aus dem Liefertermin 10/2017 mehrere Monate nach der Bestellung ist zu schließen, dass V das Fahrzeug auf speziellen Kundenwunsch bei der T-AG bestellt hat. Der Zusammenhang zwischen Abfluss und Zufluss besteht somit.

#### 4. Anspruchshöhe

K hat Anspruch auf Herausgabe des Erlangten, was vorliegend 42.000 € wären. Aus der Natur als Restschadensersatzanspruch folgt jedoch, dass sich der Gläubiger gezogene Vorteile auch hier anrechnen lassen muss, indem der Anspruch aus § 852 1 der Höhe nach durch den verjährten deliktischen Anspruch begrenzt ist.[[72]](#footnote-73)

Ein Wegfall der Bereicherung gem. § 818 III scheidet aufgrund der erfüllten Voraussetzungen des § 826 gem. §§ 819, 818 IV aus.

K hat somit Anspruch auf Herausgabe von 22.000 €.

### II. Anspruch durchsetzbar

Die Verjährungsfrist beträgt gem. § 852 10 Jahre. Ein Verweigerungsrecht der T-AG gem. § 214 I scheidet aus.

### III. Ergebnis

K hat einen Anspruch gegen die T-AG auf Herausgabe von 22.000 € aus § 852 1.

## E. § 849

K könnte einen Anspruch aus § 849 gegen die T-AG auf Verzinsung der geschuldeten Ersatzsumme haben.

Allerdings ist fraglich, wie es sich auswirkt, dass K im Gegenzug für die Weggabe des Geldes ein nutzbares Fahrzeug erhalten hat. Dies ist im Lichte des Telos des § 849 problematisch, denn dessen Zweck ist es, durch Verzinsung der geschuldeten Ersatzsumme mit einem pauschalierten Mindestbetrag den Verlust der Nutzbarkeit des Entzogenen auszugleichen.[[73]](#footnote-74)

Einerseits könnte man argumentieren, ein derartiger Zweck habe sich nicht im Gesetz niedergeschlagen, außerdem ist eine Sache, die der Käufer aufgrund eines ungewollten Vertrages als Gegenleistung für dadurch entzogenes Geld erhaltenen hat, nicht geeignet, die Nutzung des entzogenen Geldes zu kompensieren.[[74]](#footnote-75) Eine teleologische Reduktion wäre somit weder allgemein noch im vorliegenden Fall geboten.

Nach anderer Ansicht ist eine teleologische Einschränkung des § 849 möglich.[[75]](#footnote-76) Die den K über 4 Jahre lang zufriedenstellende Möglichkeit, das Fahrzeug zu nutzen, kompensiert den Verlust der Nutzungsmöglichkeit des Geldes. Aufgrund der Reduktion würde ein Anspruch aus § 849 somit ausscheiden.

Für erstere Ansicht spricht, dass ein Absehen von der Anwendung des § 849 BGB zu einer Privilegierung des Schädigers führe, die angesichts einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung nicht gerechtfertigt ist.[[76]](#footnote-77)

Dies verkennt aber, dass auch die Entlastung eines sittenwidrigen Schädigers angebracht ist, wenn die Verzinsung einer nicht gerechtfertigten Überkompensation und damit einem Strafschadensersatz gleichkommt.[[77]](#footnote-78) Das wäre vorliegend aber der Fall.

Die zweite Ansicht ist deshalb vorzugswürdig, sodass ein Anspruch des K aus § 849 ausscheidet.

# **Teil 3: Frage 3 – Schadenersatzansprüche K gegen X**

## A. § 7 I StVG

K könnte einen Anspruch gegen X auf Schadensersatz aus § 7 I StVG haben

### I. Verletzter

K müsste als möglicher Anspruchsinhaber „Verletzter“ sein. Das ist derjenige, der einen Personen- oder Sachschaden i.S.d. § 7 Abs. 1 StVG erlitten hat.[[78]](#footnote-79) Durch den Auffahrunfall wurde die Substanz des Fahrzeugs des K verletzt, sodass dieser einen Sachschaden erlitten hat.

### II. Halter

X war Halter eines Kraftfahrzeuges.

### III. Bei Betrieb des Kfz

Das Auto des X war in Betrieb, der Schaden war eine Auswirkung der Betriebsspezifischen Gefahr des Fahrzeugs.

### IV. Quotelung

Vorliegend war nicht nur X, sondern auch K als Halter eines Kfz an dem Unfall beteiligt. Der Umfang des zu leistenden Ersatzes hängt deshalb davon ab, inwieweit der Schaden von dem einen oder anderen Teil versursacht worden ist, § 17 II, I StVG.

Neben der wechselseitigen Betriebsgefahr ist zudem schuldhaftes Verhalten zu berücksichtigen.[[79]](#footnote-80)

Vorliegend ist X dem stehenden K aufgefahren. Wer im Straßenverkehr auf den Vorausfahrenden auffährt, war regelmäßig unaufmerksam oder zu dicht hinter ihm. Dafür spricht der Beweis des ersten Anscheins.[[80]](#footnote-81)
X hat sein Handy am Steuer genutzt und war deshalb unaufmerksam, einen Gegenbeweis kann er nicht erbringen.

Die wechselseitigen Verursachungsanteile sind gegeneinander abzuwägen. Grundsätzlich besteht eine gleiche Betriebsgefahr der Fahrzeuge. K stand allerdings nur an der Ampel, X hingegen hat den Unfall allein verschuldet. X hat deshalb für den vollen Schaden aufzukommen.

### VII. Rechtsfolge

Gem. § 249 I hat X grundsätzlich den Zustand wiederherzustellen, der ohne Unfall bestehen würde. K möchte sein beschädigtes Fahrzeug behalten und stattdessen den für die Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag gem. § 249 II verlangen.

Vorliegend gibt es allerdings zwei Wege, den Zustand ohne Unfall wiederherzustellen: Erstens könnte das Fahrzeug des K repariert und ihm der verbleibende Minderwert ersetzt werden oder er könnte ein vergleichbares Fahrzeug ohne Unfallschaden erhalten.

Im Grundsatz hat der Geschädigte unter mehreren vom Erfolg her gleichwertigen den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbeseitigung wählen.[[81]](#footnote-82) Bei Fahrzeugen stehen aber oftmals Interessen an der Reparatur des eigenen Fahrzeugs entgegen. Deshalb hat der BGH anhand seiner 4-Stufen-Modell herausgearbeitet, welcher Weg abhängig von Reparatur- und Wiederbeschaffungsaufwand zu wählen ist:[[82]](#footnote-83)

Liegen die Reparaturkosten samt merkantilem Minderwert unterhalb des Wiederbeschaffungsaufwands kann der Geschädigte nur die Reparaturkosten - diese aber problemlos fiktiv - ersetzt verlangen, weil sie gegenüber den Kosten einer Ersatzbeschaffung günstiger sind.[[83]](#footnote-84) Der Wiederbeschaffungsaufwand ist der um den Restwert gekürzte Wert eines unfallfreien vergleichbaren Fahrzeugs.[[84]](#footnote-85)

Die Reparaturkosten liegen jedoch bei 2.500 €, der merkantile Minderwert beträgt 1.000 €, sodass die 3.500 € den Wiederbeschaffungsaufwand von 3.000 € übersteigen.

Auch oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands ist ein Ersatz der Reparaturkosten möglich, sofern die Kosten unterhalb des Wiederbeschaffungswerts liegen.[[85]](#footnote-86) Dies ist vorliegend der Fall.

Allerdings ist eine fiktive Abrechnung nur möglich, sofern ein Weiternutzungswille für mindestens 6 Monate besteht.[[86]](#footnote-87) Diesen Willen hat K.

K kann somit gem. § 249 II den für die Reparatur erforderlichen Geldbetrag von X verlangen. Allerdings ist bei einer fiktiven Abrechnung gem. § 249 II 2 die Umsatzsteuer abzuziehen, sodass 2.100,84 € verbleiben. Zudem hat X gem. § 251 I den merkantilen Minderwert i.H.v. 1.000 € zu ersetzen.

### VIII. Ergebnis

K hat einen Anspruch aus § 7 I StVG auf Schadensersatz i.H.v. 3.100,84 € gegen X.

## B. §§ 18 I, 7 I StVG

K könnte einen Anspruch auf Schadensersatz gegen X aus §§ 18 I, 7 I StVG haben.

### I. Fall des § 7 I StVG

Es müsste zunächst der Tatbestand des § 7 I StVG gegeben sein.[[87]](#footnote-88) Dies ist der Fall.

### II. Fahrer

X war Fahrer des anderen Kfz.

### III. Verschulden

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn den Fahrer kein Verschulden trifft. X trifft jedoch zumindest Fahrlässigkeit.

### IV. Quotelung, Rechtsfolge, Ergebnis

Die Quotelung und die Rechtsfolge sind identisch zu dem Anspruch aus § 7 I StVG.[[88]](#footnote-89) K hat also zudem einen Anspruch aus §§ 18 I, 7 I StVG auf Schadensersatz i.H.v. 3.100,84 € gegen X.

## C. § 823 I, II

X trifft vorliegend ein alleiniges fahrlässiges Verschulden am Unfall, sodass auch ein Anspruch desselben Umfangs aus §§ 823 I, 16 StVG besteht. § 823 II scheidet mangels zu prüfenden Schutzgesetzes aus.

**Erklärung zur eigenständigen Bearbeitung**

Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.

Unterschrift

1. §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB. [↑](#footnote-ref-2)
2. BeckOK BGB/Faust § 475b Rn. 1-3; Staudinger/Artz N. Kaufrecht Rn. 140; Schöttle MMR 2021, 683, 686. [↑](#footnote-ref-3)
3. BeckOK BGB/Faust § 475b Rn. 4; HK-BGB/Saenger § 475b Rn. 3. [↑](#footnote-ref-4)
4. Brox/Walker SR BT § 7 Rn. 14; Dubovitskaya MMR 2022, 3. [↑](#footnote-ref-5)
5. Mayer/Möllnitz RDi 2021, 333, 337; Staudinger/Artz N. Kaufrecht Rn. 327; Dubovitskaya MMR 2022, 3. [↑](#footnote-ref-6)
6. Staudinger/Artz N. Kaufrecht Rn. 331; Hemler, Jura 2022, 931, 934; Mayer/Möllnitz RDi 2021, 333, 337. [↑](#footnote-ref-7)
7. BeckOK BGB/Faust § 475a Rn. 10; Zöchling-Jud GPR 2019, 115, 118; Reinking DAR 2021, 185, 187. [↑](#footnote-ref-8)
8. Mayer/Möllnitz RDi 2021, 333, 337; Zöchling-Jud GPR 2019, 115, 118. [↑](#footnote-ref-9)
9. Dubovitskaya MMR 2022, 3, 4; Mayer/Möllnitz RDi 2021, 333, 337. [↑](#footnote-ref-10)
10. Biermann DAR 2022, 134, 135; Mayer/Möllnitz RDi 2021, 333, 337. [↑](#footnote-ref-11)
11. Lorenz NJW 2021, 2065, 2070; Dubovitskaya MMR 2022, 3, 4; Heydn CR 2021, 709, 712; HK-BGB/Schulze § 327a Rn. 6; Biermann DAR 2022, 134, 135; Mayer/Möllnitz RDi 2021, 333, 337. [↑](#footnote-ref-12)
12. Staudinger/Artz N. Kaufrecht Rn. 333; Biermann DAR 2022, 134, 135; Dubovitskaya MMR 2022, 3, 4; Mayer/Möllnitz RDi 2021, 333, 337. [↑](#footnote-ref-13)
13. Hemler, Jura 2022, 931, 934; Mayer/Möllnitz RDi 2021, 333, 337; Staudinger/Artz N. Kaufrecht Rn. 319. [↑](#footnote-ref-14)
14. OLG Celle m. Anm. Hagen VuR 2007, 475; Grüneberg/Ellenberger § 13, Rn. 3; BT-Drs. 14/6857, 64. [↑](#footnote-ref-15)
15. Wilke VuR 2021, 283, 2860; Staudinger/Artz N. Kaufrecht Rn. 143, 153; Brox/Walker SR BT § 7 Rn. 7g; Staudenmayer NJW 2019, 2889, 2992. [↑](#footnote-ref-16)
16. BeckOK BGB/Faust § 475b Rn. 13; BT-Drs. 19/27424, 31; Brönneke et al. Neues SR/Brönneke/Schmitt/Willburger § 4 Rn. 62; Schörnig MDR 2021, 1097, 1101. [↑](#footnote-ref-17)
17. MK-BGB/Ernst § 275 Rn. 143; Weiler SchuldR AT, 6. Aufl. 2022, § 29 Rn. 6, Brox/Walker SR AT § 22 Rn. 14. [↑](#footnote-ref-18)
18. BeckOK BGB/Lorenz § 275 Rn. 40; Weiler SR AT § 19 Rn. 13; Brox/Walker SR AT, § 22 Rn. 17; BGH NJW 2014, 3365, 3367. [↑](#footnote-ref-19)
19. BeckOK BGB/Schmidt § 323 Rn. 47; Grüneberg/Grüneberg § 323 Rn. 32; BGH NJW 2013, 1365, 1366. [↑](#footnote-ref-20)
20. BeckOK BGB/Faust § 438 Rn. 38; BGH NJOZ 2020, 574, 575; Looschelders SR BT § 5 Rn. 2. [↑](#footnote-ref-21)
21. BeckOK BGB/Schäfer § 166 Rn. 18; Köhler BGB AT § 11 Rn. 5; BGH NJW-RR 2019, 116, 117; BGH BeckRS 2021, 7969. [↑](#footnote-ref-22)
22. BeckOK BGB/Schäfer § 166 Rn. 18; BGH NJW 1992, 1099, 1100; OLG Köln BeckRS 2019, 24906; OLG Rostock GRUR-RS 2021, 38282. [↑](#footnote-ref-23)
23. BeckOK BGB/Lorenz § 278 Rn. 11; Medicus/Lorenz SR AT § 31 Rn. 10. [↑](#footnote-ref-24)
24. BeckOK BGB/Faust § 438 Rn. 4; BGH NJW 2019, 292, 300; BGH NJW 2020, 3312; BT-Drs. 14/6040, 210. [↑](#footnote-ref-25)
25. BeckOGK/Schaub, 1.9.2022 § 278 Rn. 95; BeckOK BGB/Lorenz § 278 Rn. 20; Waltermann NJW 1993, 889, 894. [↑](#footnote-ref-26)
26. BeckOK BGB/Schmidt § 326 Rn. 31; Brox/Walker SR AT § 22 Rn. 36; BT-Drs. 14/6040, 189. [↑](#footnote-ref-27)
27. Medicus/Lorenz SR BT § 12 Rn. 6; Brox/Walker SR BT § 4 Rn. 140; BGH NJW 2009, 2120, 2122. [↑](#footnote-ref-28)
28. Grüneberg/Grüneberg, § 311 Rn. 14; Jauernig/Stadler § 311 Rn. 38; Medicus/Lorenz SR BT § 12 Rn. 6; Looschelders SR BT § 8 Rn. 8. [↑](#footnote-ref-29)
29. vgl. NJW 2009, 2120, 2121. [↑](#footnote-ref-30)
30. Brox/Walker SR BT § 4 Rn. 140; Jauernig/Berger § 437 Rn. 34; MK-BGB/Westermann § 437 Rn. 58; Lorenz NJW 2006, 1925, 1926; [↑](#footnote-ref-31)
31. Emmerich SR BT § 5 Rn. 59. [↑](#footnote-ref-32)
32. BeckOK BGB/Sutschet § 241 Rn. 77; MK-BGB//Bachmann § 241 Rn. 184, 198; HK-BGB/Schulze § 241 Rn. 7; MK-BGB/Emmerich § 311 Rn. 72. [↑](#footnote-ref-33)
33. BeckOK BGB/Lorenz § 313 Rn. 19; Weiler SR AT § 32 Rn. 4,5; Looschelders SR BT § 8 Rn. 7; BGH NJW 2012, 373, 374. [↑](#footnote-ref-34)
34. MK-BGB/Armbrüster § 123 Rn. 14, Köhler BGB AT § 7 Rn. 43 [↑](#footnote-ref-35)
35. BeckOK BGB/Janoschek § 328 Rn. 1, 9; Grüneberg/Grüneberg Einf. v § 328 Rn. 5; MK-BGB/Gottwald § 328 Rn. 31. [↑](#footnote-ref-36)
36. Weiler SR AT § 38 Rn. 14, Medicus/Lorenz SR AT § 64 Rn. 13; BGH NJW 2004, 3420, 3421. [↑](#footnote-ref-37)
37. LG Duisburg BeckRS 2017, 150084. [↑](#footnote-ref-38)
38. Weiler SR AT § 38 Rn. 14; Brox/Walker SR AT, § 33 Rn. 4; Looschelders SR AT § 9 Rn. 2. [↑](#footnote-ref-39)
39. MK-BGB/Emmerich, § 311 Rn. 206; BeckOK BGB/Sutschet § 311 Rn. 121-125; Brox/Walker SR AT, § 5 Rn. 9-12. [↑](#footnote-ref-40)
40. Brox/Walker SR BT, § 45 Rn. 2, 6; Looschelders SR BT § 59 Rn. 2, § 60 Rn. 1. [↑](#footnote-ref-41)
41. BeckOGK/Spindler, 1.7.2022, § 831 Rn. 15; MK-BGB/Wagner § 831 Rn. 14; Looschelders SR BT §67 Rn. 3. [↑](#footnote-ref-42)
42. BeckOGK/Spindler, 1.7.2022, § 831 Rn. 27; MK-BGB/Wagner § 831 Rn. 20; Looschelders SR BT §67 Rn. 3. [↑](#footnote-ref-43)
43. Wandt Ges. SV § 24 Rn. 4; Brox/Walker SR AT § 29 Rn. 1. [↑](#footnote-ref-44)
44. Wandt Ges. SV, § 24 Rn. 8; Staake Ges. SV § 11 Rn. 2. [↑](#footnote-ref-45)
45. MK-BGB/Wagner § 826 Rn. 4; Brox/Walker SR BT, § 47 Rn. 1a-2; BGH NJW-RR 2005, 611, 612; BGH NJW 2020, 1962, 1967. [↑](#footnote-ref-46)
46. Brox/Walker SR BT § 47 Rn. 2c; BGH NJW 2021, 3041, 3044. [↑](#footnote-ref-47)
47. OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2020, 20270; vgl. Anm. Gsell zu BGH NJW 2021, 3041, 3046. [↑](#footnote-ref-48)
48. MKBGB/Wagner § 826 Rn. 9, Wandt Ges. SV § 17 Rn. 26; Ring SVR 2019, 330, 331. [↑](#footnote-ref-49)
49. MK-BGB/Wagner § 826 Rn. 9; Brox/Walker SR BT, § 47 Rn. 4; Wandt Ges. SV § 17 Rn. 26, Emmerich SR BT § 24 Rn. 11. [↑](#footnote-ref-50)
50. Brox/Walker SR BT, § 47 Rn. 4; Wandt Ges. SV § 17 Rn. 26; Berkemann ZUR 2019, 643, 644. [↑](#footnote-ref-51)
51. BeckOK BGB/Förster § 826 Rn. 30; Emmerich SR BT § 24 Rn. 14. [↑](#footnote-ref-52)
52. BeckOK BGB/Förster § 826 Rn. 34, 35; Emmerich SR BT § 24 Rn. 13; Looschelders SR BT § 65 Rn. 7; BGH NJW 2016, 3715, 3718; BGH NJOZ 2017, 1521 1626. [↑](#footnote-ref-53)
53. BeckOK BGB/Förster § 826 Rn. 41; Staake Ges. SV § 11 Rn. 2. [↑](#footnote-ref-54)
54. Bruns NJW 2019, 801, 803; Motive BGB, S. 18. [↑](#footnote-ref-55)
55. Wandt Ges. SV § 26 Rn. 13, Medicus/Lorenz SR AT, § 52 Rn. 22. [↑](#footnote-ref-56)
56. Wandt Ges. SV, § 26 Rn. 13, Grunewald § 34 Rn. 10. [↑](#footnote-ref-57)
57. Wandt Ges. SV, § 26 Rn. 15; Medicus/Lorenz SR AT, § 52 Rn. 23; Bruns NJW 2019, 801, 803; BGH NJW 2020, 1962, 1970. [↑](#footnote-ref-58)
58. BGH NJW 2012, 928, 934; BGH NJW 2020, 1962, 1970. [↑](#footnote-ref-59)
59. BGH NJW 1972, 36, 37. [↑](#footnote-ref-60)
60. Vgl. BGH NJW 1972, 36, 37. [↑](#footnote-ref-61)
61. Vgl. Looschelders SR AT § 43 Rn. 5. [↑](#footnote-ref-62)
62. MK-BGB/Leuschner, BGB § 31 Rn. 24; BeckOK BGB/Schöpflin § 31 Rn. 1. [↑](#footnote-ref-63)
63. Grüneberg/Ellenberger § 31 Rn. 2; BeckOGK/Offenloch, 1.8.2022, § 31 Rn. 139; Ring SVR 2019, 330, 332. [↑](#footnote-ref-64)
64. MK-BGB/Leuschner BGB § 31 Rn. 3; Grüneberg/Ellenberger § 31 Rn. 3; BeckOGK/Offenloch, 1.8.2022, Rn. 9. [↑](#footnote-ref-65)
65. MK-BGB/Leuschner § 31 Rn. 22; Grüneberg/Ellenberger § 31 Rn. 10. [↑](#footnote-ref-66)
66. BeckOK BGB/Spindler § 199 Rn. 22, Bruns NJW 2019, 2211; BGH BeckRS 2022, 6222. [↑](#footnote-ref-67)
67. BeckOK BGB/Spindler § 199 Rn. 23; MK-BGB/Grothe § 199 Rn. 31; BGH BeckRS 2022, 6222; BT-Drs. 14/6040, 108. [↑](#footnote-ref-68)
68. MK-BGB/Grothe § 199 Rn. 31 [↑](#footnote-ref-69)
69. BeckOK BGB/Spindler § 199 Rn. 25; Mansel NJW 2002, 89, 91; BGH NJW-RR 2010, 681, 683. [↑](#footnote-ref-70)
70. MK-BGB/Wagner § 852 Rn. 6; OLG Stuttgart NJW-RR 2021, 681, 683. [↑](#footnote-ref-71)
71. BeckOGK/Eichelberger, 1.6.2022, § 852 Rn. 19; MK-BGB/Wagner § 852 Rn. 7; BGH NJW 1978, 1377, 1380; OLG Stuttgart NJW-RR 2021, 681, 683. [↑](#footnote-ref-72)
72. BeckOK BGB/Spindler BGB § 852 Rn. 6; MK-BGB/Wagner § 852 Rn. 6; BGH BeckRS 2022, 6222; OLG Stuttgart NJW-RR 2021, 681, 685. [↑](#footnote-ref-73)
73. BeckOGK/Eichelberger, 1.9.2022, § 849 Rn. 2; MK-BGB/Wagner BGB § 849 Rn. 2; BGH NJW 2020, 2806, 2808. [↑](#footnote-ref-74)
74. Staudinger NJW 2020, 641, 645; OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 28963; OLG Koblenz BeckRS 2019, 30991; OLG Brandenburg BeckRS 2020, 3452. [↑](#footnote-ref-75)
75. Riehm NJW 2019, 1105, 1109; Schaub NJW 2020, 1028, 1032; BGH NJW 2020, 2796, 2797. [↑](#footnote-ref-76)
76. OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 28963; OLG Brandenburg BeckRS 2020, 3452. [↑](#footnote-ref-77)
77. Riehm NJW 2019, 1105, 1107; BGH NJW 2020, 2796, 2797. [↑](#footnote-ref-78)
78. Wandt Ges. SV § 22 Rn. 7; Looschelders SR BT § 74 Rn. 2. [↑](#footnote-ref-79)
79. BeckOGK/Walter, 1.1.2022, StVG § 17 Rn. 35; Looschelders SR BT § 74 Rn. 24. [↑](#footnote-ref-80)
80. BeckOGK/Walter, 1.1.2022, StVG § 17 Rn. 43.3; BGH NJW-RR 2007, 680, 681; BGH r+s 2017, 153, 154. [↑](#footnote-ref-81)
81. Geigel Haftpflichtprozess/Katzenstein Kap. 3 Rn. 52 [↑](#footnote-ref-82)
82. Burmann et al. § 249 Rn. 38ff.; Geigel Haftpflichtprozess/Katzenstein Kap. 3 Rn. 53; Lemcke/Buller/Figgener NJW-Spezial 2019, 457f.. [↑](#footnote-ref-83)
83. Geigel Haftpflichtprozess/Katzenstein Kap. 3 Rn. 54; Wellner NJW 2012, 7 (13); Lemcke/Buller/Figgener NJW-Spezial 2019, 457f. [↑](#footnote-ref-84)
84. Burmann et al. § 249 Rn. 41. [↑](#footnote-ref-85)
85. Burmann et al. § 249 Rn. 53; Wellner NJW 2012, 7, 13. [↑](#footnote-ref-86)
86. Geigel Haftpflichtprozess/Katzenstein Kap. 3 Rn. 55; Wellner NJW 2012, 7, 13; Lemcke/Buller/Figgener NJW-Spezial 2019, 457 f.. [↑](#footnote-ref-87)
87. Wandt Ges. SV § 22 Rn. 44; Staake Ges. SV § 10 Rn. 31. [↑](#footnote-ref-88)
88. BeckOGK/Walter, 1.1.2022, StVG § 18 Rn. 29; Staake Ges. SV § 10 Rn. 31. [↑](#footnote-ref-89)